

Faktenblatt Überbrückungsleistungen

1. Vergleich Botschaft des Bundes und Waadtländer System

	Botschaft des Bundes	Waadtländer System
Ziel	<p>Lücke zwischen der Aussteuerung und der ordentlichen Pensionierung schliessen.</p> <p>Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.</p> <p>Die Überbrückungsleistung gewährleistet denjenigen Personen über 60, bei denen eine Wiedereingliederung trotz allen Bemühungen nicht gelungen ist, einen gesicherten Übergang in die Pensionierung in Würde.</p>	<p>Massnahme zur Armutsprävention für Personen kurz vor dem Rentenalter.</p> <p>Richtet sich an ausgesteuerte Personen und an Personen, die aufgrund ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben.</p> <p>Erhalt des Alterskapitals.</p>
Voraussetzungen für den Bezug		
– Wohnsitz	Im Zeitpunkt des Antrages Wohnsitz in der Schweiz. An die AHV-Beitragsdauer gebunden (s. u.).	Zum Zeitpunkt des Antrags seit mindestens 3 Jahren Wohnsitz im Kanton.
– Alter	Mindestens 60 Jahre.	<p>1) vollendetes 60. Altersjahr für Frauen / vollendetes 61. Altersjahr für Männer, welche die Voraussetzungen für ein Eingliederungseinkommen erfüllen.</p> <p>2) vollendetes 62. Altersjahr für Frauen / vollendetes 63. Altersjahr für Männer, welche die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen (und das Alter erreicht haben, in dem sie Anspruch auf Vorbezug der AHV-Rente haben).</p>
– Dauer/Höhe der Beiträge / Mindesteinkommen	<p>- 20 Jahre AHV-Beitragsdauer mit Mindesteinkommen von 21 330 Fr. (BVG-Minimum 2019).</p> <p>- in 10 der letzten 15 Jahre vor der Aussteuerung ohne Unterbruch jährlich ein Mindesteinkommen von 21 330 Fr. (BVG-Minimum 2019).</p>	Keine Mindestbeitragsdauer. Kein Mindesteinkommen.
– Vermögen	Kleiner als 100 000 Fr. (Alleinstehende) oder 200 000 Fr. (Ehepaare) ohne Wert des Wohneigentums.	<p>1) Für Personen, die die Voraussetzungen für ein Eingliederungseinkommen erfüllen: Vermögen unter 10 000 Fr., unabhängig von der Zusammensetzung des Haushalts (RLASV, Art. 18 Abs. 3).</p> <p>2) Für alle anderen gemäss den geltenden Bestimmungen des ELG.</p>
– Weitere Kriterien	Nach dem 60. Altersjahr ausgesteuert; Kein Anspruch auf AHV-Rente und IV-Rente	Kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung oder ausgesteuert; Kein Anspruch auf EL zur AHV/IV; Kein Vorbezug der AHV-Rente geltend gemacht; Bei Beginn des Anspruchs für den AHV-Vorbezug lässt die Einkommenssituation keinen Anspruch auf EL im ordentlichen Rentenalter erkennen.

	Botschaft des Bundes	Waadtländer System
--	-----------------------------	---------------------------

Leistungen		
-------------------	--	--

– Bestandteile	Finanzielle Leistung (Krankheits-/Behinderungskosten eingerechnet, wodurch der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf höher ausfällt).	Jährliche finanzielle Leistung + Krankheits-/Behinderungskosten.
– Berechnung	Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und anerkannten Ausgaben ELG (mit einigen Korrekturen).	Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und anerkannten Ausgaben ELG (mit einigen Korrekturen).
– Höchstbetrag	58 350 Fr. (Alleinstehende); 87 525 Fr. (Ehepaare) Anreiz, wieder eine Stelle zu finden, mit der ein höheres Einkommen erzielt werden kann.	<i>Finanzielle Leistung:</i> Plafonierung der anerkannten Ausgaben gemäss Bestimmungen des ELG. <i>Gesundheitskosten:</i> 25 000 Fr./Jahr (Alleinstehende); 50 000 Fr./Jahr (Ehepaare).

Dauer des Anspruchs		
----------------------------	--	--

	Beginnt am 1. Tag des Monats, in dem der Antrag eingereicht wird.	Beginnt am 1. Tag des Monats, in dem der Antrag eingereicht wird, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.
	Endet, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder das Rentenalter erreicht ist (Art. 21 AHVG).	Endet, wenn 1) die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, 2) die Bezüger/innen das Rentenalter für den AHV-Vorbezug gemäss AHVG erreichen und im ordentlichen Rentenalter gemäss AHVG EL zur AHV beanspruchen können oder 3) das AHV-Rentenalter erreichen. Ebenso bei Anspruch auf IV-Rente.

Anzahl Bezüger/innen und Kosten		
--	--	--

<p>Erwartete Entwicklung:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Bezüger</th> <th>Kosten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2022</td><td>2600</td><td>100 Mio.</td></tr> <tr><td>2024</td><td>4200</td><td>190 Mio.</td></tr> <tr><td>2026</td><td>4600</td><td>220 Mio.</td></tr> <tr><td>2028</td><td>4600</td><td>230 Mio.</td></tr> <tr><td>2030</td><td>4500</td><td>230 Mio.</td></tr> <tr><td>2032</td><td>4400</td><td>220 Mio.</td></tr> <tr><td>2034</td><td>4300</td><td>220 Mio.</td></tr> <tr><td>2035</td><td>4200</td><td>220 Mio.</td></tr> </tbody> </table> <p>Nach Anfangsphase Stabilisierung zwischen 220 und 230 Mio. pro Jahr.</p>	Jahr	Bezüger	Kosten	2022	2600	100 Mio.	2024	4200	190 Mio.	2026	4600	220 Mio.	2028	4600	230 Mio.	2030	4500	230 Mio.	2032	4400	220 Mio.	2034	4300	220 Mio.	2035	4200	220 Mio.	<p>Beobachtete Entwicklung:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Bezüger</th> <th>Kosten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2012</td><td>215</td><td>3,4 Mio.</td></tr> <tr><td>2013</td><td>471</td><td>7,6 Mio.</td></tr> <tr><td>2014</td><td>716</td><td>13,5 Mio.</td></tr> <tr><td>2015</td><td>872</td><td>17 Mio.</td></tr> <tr><td>2016</td><td>1012</td><td>20 Mio.</td></tr> <tr><td>2017</td><td>1357</td><td>31 Mio.</td></tr> <tr><td>2018</td><td>1478</td><td>33,4 Mio.</td></tr> <tr><td>2019</td><td></td><td>Stabilisierung bei ~ 35 Mio. erwartet</td></tr> </tbody> </table>	Jahr	Bezüger	Kosten	2012	215	3,4 Mio.	2013	471	7,6 Mio.	2014	716	13,5 Mio.	2015	872	17 Mio.	2016	1012	20 Mio.	2017	1357	31 Mio.	2018	1478	33,4 Mio.	2019		Stabilisierung bei ~ 35 Mio. erwartet
Jahr	Bezüger	Kosten																																																					
2022	2600	100 Mio.																																																					
2024	4200	190 Mio.																																																					
2026	4600	220 Mio.																																																					
2028	4600	230 Mio.																																																					
2030	4500	230 Mio.																																																					
2032	4400	220 Mio.																																																					
2034	4300	220 Mio.																																																					
2035	4200	220 Mio.																																																					
Jahr	Bezüger	Kosten																																																					
2012	215	3,4 Mio.																																																					
2013	471	7,6 Mio.																																																					
2014	716	13,5 Mio.																																																					
2015	872	17 Mio.																																																					
2016	1012	20 Mio.																																																					
2017	1357	31 Mio.																																																					
2018	1478	33,4 Mio.																																																					
2019		Stabilisierung bei ~ 35 Mio. erwartet																																																					

Finanzierung		
---------------------	--	--

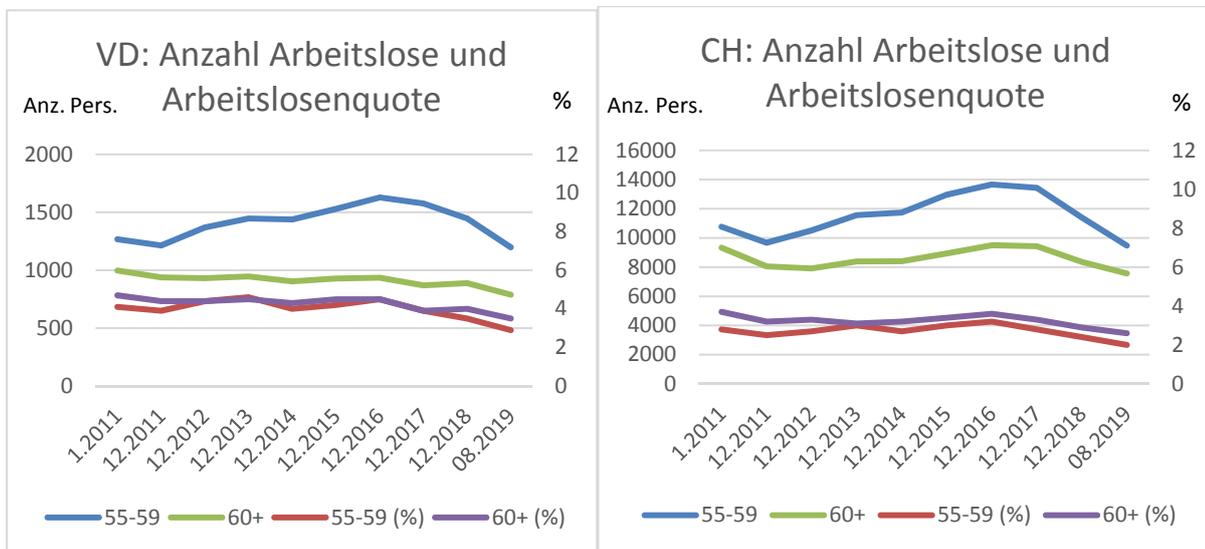
	Aus allgemeinen Bundesmitteln. Die tatsächliche finanzielle Belastung ist kleiner als die Kosten der ÜL, da die ÜL einen Ausgabenrückgang bei den EL bewirken.	Zum einen Teil Beiträge des Kantons und der Gemeinden, zum andern Teil Arbeitnehmerbeiträge. 2018: – Kanton: 14,8 Mio. – Gemeinden: 9,5 Mio. – Arbeitnehmende: 9,1 Mio.
--	---	---

2. Wirkung

Die Rente-pont hat sich im Kanton Waadt als wirksames Instrument zur Senkung der Sozialhilfequote der älteren Sozialhilfebeziehenden erwiesen. Die Sozialhilfequote der 56- bis 64-Jährigen ist deutlich weniger angestiegen im Kanton Waadt als auf Ebene der gesamten Schweiz. Diese Wirkung zeigt sich noch deutlicher bei Betrachtung der Sozialhilfequote der 63- und 64-Jährigen, deren Anstieg lag im Kanton Waadt deutlich unter jenem der Gesamtschweiz.

3. Kein Anreiz zur Entlassung von älteren Arbeitnehmenden

Der Kanton Waadt hat 2011 die Rente-pont eingeführt und blickt in dieser Frage somit mittlerweile auf acht Jahre Erfahrung zurück. Wenn die Massnahme tatsächlich zu einer Zunahme der Entlassungen von älteren Arbeitnehmenden geführt hätte, müsste dies in den Arbeitslosenstatistiken ersichtlich sein. Die Arbeitslosenstatistiken des Kantons Waadt zeigen zwischen Januar 2011 und August 2019 jedoch einen Rückgang sowohl bei der Anzahl der gemeldeten Arbeitslosen als auch bei den Arbeitslosenquoten der 55- bis 59-Jährigen und der 60- bis 64-Jährigen. Ausserdem weist VD eine ähnliche Entwicklung wie die Gesamtschweiz auf. Es scheint also keinen solchen Anreizeffekt zu geben.



4. Argumente der SODK für die ÜL des Bundes

Das Waadtländer System spricht von «Brückenrente», die Vorlage des Bundes von «Überbrückungsleistung». In beiden Fällen handelt es sich nicht um eine bedingungslose und zeitlich unbefristete Rente. Neben den Statistiken des Kantons Waadt zeugen noch weitere Elemente von der Ausgewogenheit der Vorlage:

- Die Vorlage für eine Überbrückungsleistung des Bundes ist Teil eines vom Bundesrat vorgeschlagenen «Massnahmenpakets zur Förderung und zum Schutz des inländischen Arbeitskräftepotenzials». Aus diesem Grund sollen die Überbrückungsleistungen plafoniert werden. Der Plafond entspricht dem dreifachen Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs, d. h. 58 350 Franken für Alleinstehende und 87 525 Franken für Ehepaare. Ausserdem kann die – jährlich berechnete – Leistung jederzeit aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, namentlich, wenn sich das anrechenbare Einkommen erhöht.
- Als weiteren Anreiz sieht der Gesetzesentwurf des Bundes die Berücksichtigung «hypothetischer Erwerbseinkommen» bei der Leistungsberechnung vor, wenn ein Ehepartner auf die Ausübung einer «zumutbaren» Erwerbstätigkeit verzichtet (Art. 11 Abs. 1 Entwurf).
- Mit dem Ziel, die Wiedereingliederung von älteren Arbeitslosen zu fördern, sieht der Gesetzesentwurf auch eine Erhöhung des Bundesbeitrags an die Arbeitslosenversicherung vor (Art. 90 AVIG). Allerdings werden gemäss Bericht des BR die Bezügerinnen und Bezüger der Überbrückungsleistung nicht verpflichtet sein, sich zur Verfügung der RAV zu halten (S. 30).